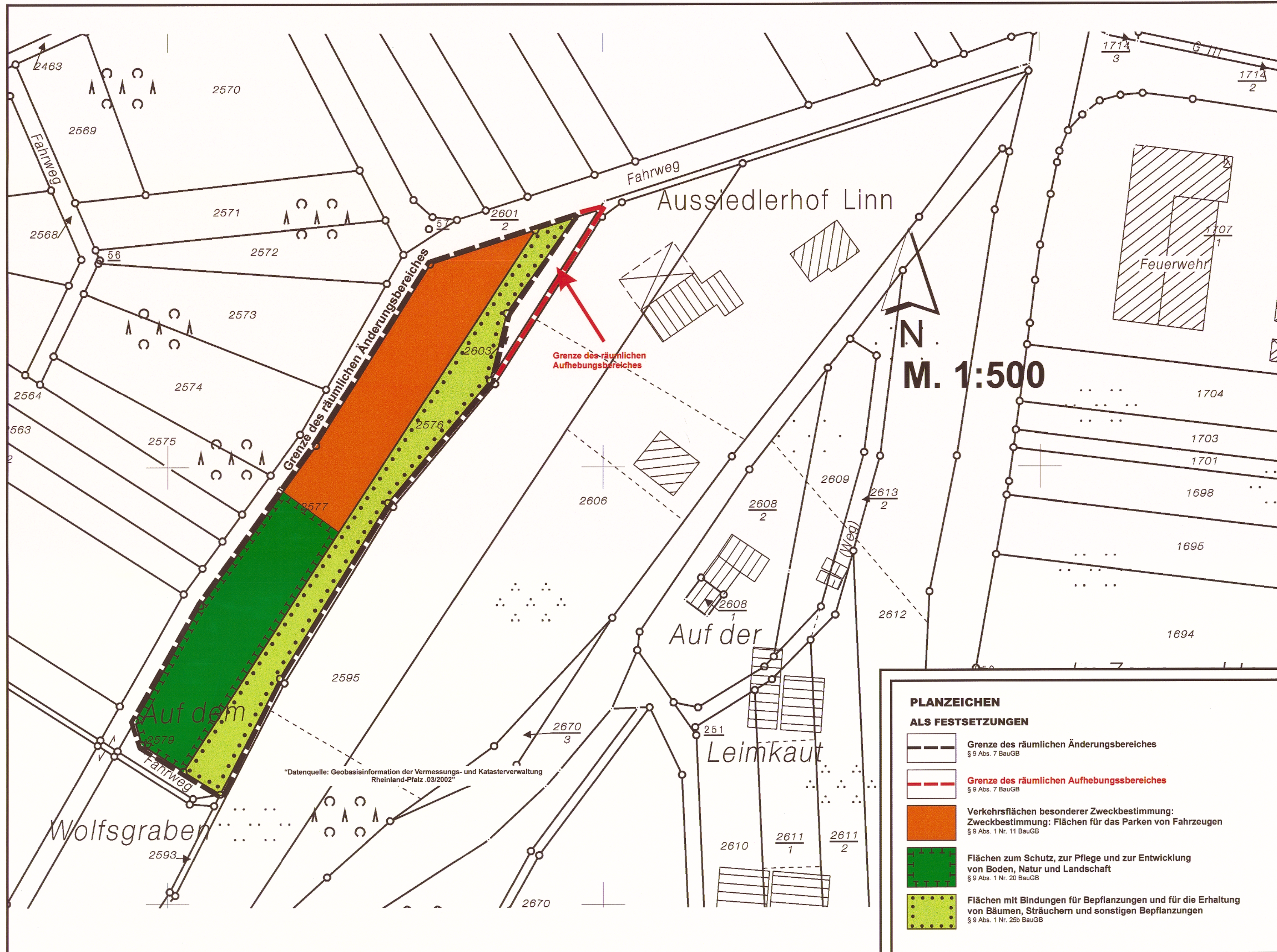


Stadt Bad Münster a.St.-Ebernburg

Bebauungsplanänderung und Teilaufhebung für das Teilgebiet "In der Dörrnbach"



Textfestsetzungen

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Fläche ist als Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zur Befestigung der festgesetzten Flächen für das Parken von Fahrzeugen dürfen nur waserdurchlässige Materialien verwendet werden. Beton- und Asphaltdecken sind unzulässig.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Die Fläche ist in ihrer jetzigen Vegetationsausprägung zu erhalten, zu sichern und von jeglicher Nutzung freizuhalten. Der Gehölzstreifen ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Notwendige, Fällungen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sind statthaft. Ein partielles Auslichten und Auf-den-Stock-Setzen im mehrjährigen Rhythmus ist statthaft.

Hinweise

- Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IV eines Heilquellschutzgebietes zugunsten der Stadt Bad Münster a.St.-Ebernburg. Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung (RVO) der Bezirksregierung Koblenz, Az: 56-62-7-1-79 vom 04.10.1985 sind zu beachten.
- Auf § 76 Landeswassergesetz wird hingewiesen, d.h. alle Geländeveränderungen (und jegliche bauliche Anlagen) innerhalb eines 10m breiten Streifens zum Gewässer (Graben am südöstlichen Plangebietsrand) bedürfen einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. I Nr. 26 S. 124 vom 09.05.2005).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.2005 (GVBl. vom 24.05.2005, S. 154).
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2002) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).
- § 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.10.2005 (GVBl. S. 387).
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304).
- § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2005 (BGBl. 2005, Teil I Nr. 37, S. 1757).

VERFAHRENSVERMERKE

Änderungs- und Teilaufhebungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Münster a.St.-Ebernburg hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2006 über die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „In der Dörrnbach“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bad Münster a.St.-Ebernburg, den 19. April 2007

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 22.03.2006 um die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Münster a.St.-Ebernburg, den 19. April 2007

Offenlage

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und Teilaufhebung „In der Dörrnbach“ (Planzeichnung, Zeichenerklärung, Textfestsetzungen, Begründung und wesentliche, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 09. Nov. 2006 bis 12. Dez. 2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt worden, mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01. Nov. 2006 im Rathhaus bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26. Okt. 2006 von der Offenlage benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Stadt Bad Münster a.St.-Ebernburg in seiner Sitzung vom 20. März 2007 geprüft.

Bad Münster a.St.-Ebernburg, den 19. April 2007

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Münster a.St.-Ebernburg hat in seiner Sitzung am 20. März 2007 den Bebauungsplanentwurf „In der Dörrnbach“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Münster a.St.-Ebernburg, den 19. April 2007

Ausfertigung

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit dem Bebauungsplan des Satzungsbeschlusses vom 20. März 2007 übereinstimmt.

Bad Münster a.St.-Ebernburg, den 19. April 2007

Öffentliche Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die Bebauungsplanänderung und Teilaufhebung „In der Dörrnbach“ ist durch Veröffentlichung im Rathaus am 25. April 2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Bad Münster a.St.-Ebernburg während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit liegt.

Mit Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „In der Dörrnbach“ in Kraft.

Bad Münster a.St.-Ebernburg, den 25. April 2007